

**Satzung
des
Fischereivereins Kirchhain 1932 e.V.**

Vorbemerkung

Wenn in dieser Satzung Personen bezeichnet werden, so wird die männliche Form nur deswegen gewählt, weil es vereinfacht und lesbarer macht. Frauen und Männer sind gleichermaßen angesprochen.

§ 1

Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Fischereiverein Kirchhain 1932 e.V.
2. Er ist eine nichtwirtschaftliche Vereinigung von Angelfischern.
3. Er hat seinen Sitz in 35274 Kirchhain.
4. Er ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Kirchhain unter VR 3027.
5. Der Gerichtsstand ist Kirchhain.
6. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

Zweck des Vereins ist

1. die Verbreitung und Verbesserung des waidgerechten Angelfischens durch
 - a) Hege und Pflege des Fischbestandes in Vereinsgewässern;
 - b) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand und die Gewässer;
 - c) Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Angelfischerei zusammenhängenden Fragen durch Vorträge und Lehrgänge;
2. die Schaffung von Fischereimöglichkeiten der Mitglieder durch Pacht, Erwerb und Erhaltung von:
 - a) Fischwässern und Freizeitgeländen;
 - b) Booten und den dazugehörigen Anlagen;
 - c) Unterkunftshäusern und sonstigen Einrichtungen und
3. für die Belange des Umwelt- und Naturschutzes in und an der Biozönose Gewässer gezielt einzutreten;
4. die Förderung der Vereinsjugend;
5. die Förderung des Castingsports und

6. der Verein setzt sich für die Gesunderhaltung der Gewässer und damit auch für die Erhaltung der Umwelt ein.

7. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

§ 3

Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist eine auf die innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Angelfischergemeinschaft.

2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Ziele verfolgt er ausschließlich und unmittelbar auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit.

3. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

4. Es werden keine Anteile ausgeschüttet, auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins gezahlt, die Satzungszwecken dienen, keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Verwaltungsausgaben oder Ausgaben, die dem Körperschaftszweck fremd sind, begünstigt werden.

5. Der Verein verhält sich politisch neutral.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied kann werden, wer Angelfischer ist und die Angelfischerprüfung mit Erfolg abgelegt hat. Förderndes Mitglied (passives Mitglied) des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die Aufnahme begehrt, aus Gründen der Naturverbundenheit oder wegen freundschaftlicher oder verwandtschaftlicher Beziehung zu Mitgliedern, ohne selbst die Angelfischerei ausüben zu wollen.

Mitglieder können sein:

- a) aktive Mitglieder;
- b) passive Mitglieder;
- c) Ehrenmitglieder.

Jedes dieser Mitglieder ist stimmberechtigt.

Jugendliche gehören der Jugendgruppe des Vereins an. Einzelheiten regelt die Jugendverordnung. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zum Beitritt. In der Mitgliederversammlung stimmt der gesetzliche Vertreter für sie ab.

Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Passive Mitglieder erhalten keine Fischereipapiere und haben den von der Jahreshauptversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag zu entrichten.

Im Übrigen haben sie folgende Rechte:

- a) An allen Versammlungen und den gemeinsamen Angelveranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- b) Die Unterkunftshütten und Heime an den Vereinsgewässern zu benutzen.

Die Aufnahme geschieht nach Einreichung eines schriftlichen Aufnahmeantrags an den Vorstand. Die Aufnahmekapazität richtet sich vorrangig nach den gepachteten Gewässerstrecken. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen vom Vorstand abgelehnt werden.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) freiwilligen Austritt;
- b) Tod des Mitglieds;
- c) Ausschluss;
- d) Auflösung des Vereins.

§ 5

Austritt der Mitglieder

1. Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahresschluss unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist durch eingeschriebene Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, bis zu diesem Zeitpunkt die fälligen Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

§ 6

Ausschluss aus dem Verein

1. Der sofortige Ausschluss kann nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes erfolgen, wenn es:

- a) ehrenunwürdige oder strafbare Handlungen begeht oder wenn nach seiner Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat,
- b) sich eines Fischereivergehens oder einer Übertretung schuldig gemacht, sonst gegen fischereiliche Bestimmungen oder Interessen des Vereins verstoßen oder Beihilfe geleistet hat;
- c) innerhalb des Vereins wiederholt bzw. erheblichen Anlass zu Streit oder Unfrieden gegeben hat;
- d) mit einem Jahresbeitrag bis zum 31.12. für das jeweilige Kalenderjahr im Rückstand ist;
- e) in sonstiger Weise sich unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten, gegen die Satzung verstoßen oder das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten geschädigt hat;
- f) die Mitgliedschaft zur Erlangung persönlicher Vorteile, z. B. durch Verkauf oder Tausch des Fanges, Eigenpacht von angrenzenden Gewässern ohne Zustimmung des Vereins ausnutzt.

2. Über den Ausschluss eines Mitgliedes befindet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Anstatt auf Ausschluss kann der Vorstand nach erfolgter Anhörung erkennen auf:

- a) Zeitweilige Entziehung der Vereinsrechte oder der Angelerlaubnis auf allen oder nur auf bestimmten Vereinsgewässern;

- b) Verweis mit oder ohne Auflage;
- c) Verwarnung mit oder ohne Auflage;
- d) mehrere der vorstehenden Möglichkeiten kumulativ.

3. Der Beschluss des Vorstandes ist zu begründen und dem Mitglied mittels Einwurf-Einschreibens bekannt zu machen.

4. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Vorstandsbeschlusses beim Vorstand einzulegen. Die Berufung ist zu begründen. Sie hat aufschiebende Wirkung.

5. Die Mitgliedschaft ist beendet, wenn die Berufungsfrist versäumt wird oder wenn die Mitgliederversammlung den Ausschluss bestätigt.

6. Ausscheidende oder rechtskräftig ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Vereinspapiere sowie Vereins- und Verbandsabzeichen sind ohne Vergütung zurückzugeben. Mit dem Austritt bzw. Ausschluss verlieren sie alle Rechte eines Mitgliedes, insbesondere das Recht zur Ausübung des Angelfischens an den Vereinsgewässern unter Benutzung der Vereinseinrichtungen.

§ 7

Rechte der Mitglieder, Beitrag

Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) die vereinseigenen und durch den Verein gepachteten Gewässer waidgerecht und gemäß gültigem Befischungsplan zu beangeln;
- b) alle vereinseigenen Anlagen (Heime, Boote, Stege, usw.) auf eigene Gefahr zu benutzen;
- c) die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen;
- d) schriftliche Anträge an den Vorstand zu richten: über eingereichte Anträge wird vom Vorstand entschieden. Alle Entscheidungen sind den Antragstellern schriftlich zuzustellen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, das Angelfischen nur

- a) im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften unter festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten;
- b) den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern sich auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen.
- c) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern;
- d) die fälligen Mitgliederbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen.

e) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.

f) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.

g) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.

h) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

Der Verein zieht den Mitgliedsbeitrag ein unter Angabe der Gläubiger-ID **DE6ZZZZ00001164696** und der Mandatsreferenz „Mitgliedsbeitrag/Jahr“ jährlich zum 31. Januar jeweils für den Zeitraum 1.1.-31.12. des Jahres.

Fällt der Einzugstag nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

(i)

Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 31.12. eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug.

Kommt das Mitglied mit Zahlungen in Verzug oder eist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/ der Gebühren/ der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten gemäß der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gebührenordnung. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Die Gebührenordnung kann beim Vorstand angefordert werden und ist auf der Website einzusehen.

j)

Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/ oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

Begründete Stundungs- oder Erlassgesuche sind rechtzeitig beim Vorstand einzureichen.

§ 8

Datenschutz

1. Mit dem Beitritt zum Verein speichert dieser den Namen, die Adresse, das Alter, den Beruf, e-mail und die Bankverbindung des Beitretenden im EDV-System des Vereins. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Der Vorstandsvorsitzende hat dafür zu sorgen, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt sind.
2. Der Vorstandsvorsitzende erfüllt die Aufgaben nach § 4 Abs. 2a BDSG.
3. Machen Mitglieder geltend, dass sie zur Ausübung des Minderheitsrechtes nach § 37 Abs. 1 BGB Mitgliederlisten benötigen, so hat der Vorstandsvorsitzende diese auszuhändigen, wenn er eine schriftliche Versicherung erhält, dass die Namen und Adressen nur für die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung verwendet werden.
4. Die Mitglieder stimmen zu, dass Fotos von Vereinsveranstaltungen veröffentlicht werden können, auch wenn sie oder minderjährige Familienangehörige einzeln zu erkennen sind.

§ 9

Vorstand

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für drei Jahre gewählt, in einem Wahlgang der 1. Vorsitzende, der 1. Schriftführer und der 1. Gewässerwart, frühestens im folgenden Jahr der 2. Vorsitzende, der 2. Schriftführer, der Kassenwart und der 2. Gewässerwart; er bleibt bis zur Neuwahl im Amt und besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden;
2. dem 2. Vorsitzenden;
3. dem 1. Schriftführer;
4. dem 2. Schriftführer;
5. dem Kassenwart;
6. dem 1. Gewässerwart;
7. dem 2. Gewässerwart.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnisse, die des 2. Vorsitzenden werden im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit dies nicht nach der Satzung anderen Organen vorbehalten ist. Kommt es bei Abstimmungen zur Stimmgleichheit, so gilt der Antrag als abgelehnt.

Der Vereinsvorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.

Der Vorstand kann durch Hauptversammlung der Mitglieder unbeschadet der Regelungen des § 27 Abs. 2 S. 1 und 2 BGB vorzeitig abberufen werden.

Auf die Geschäftsführung des Vorstandes finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 - 670 BGB entsprechende Anwendung.

Die Vereinsämter können im Rahmen der haushaltstechnischen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

§ 10

Kassen und Buchführung

1. Die Kassen- und Buchführung obliegt dem Kassenwart, der zur Errichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist. Der Jahresabschluss ist von ihm rechtzeitig zu erstellen.
2. Der Kassenwart ist verpflichtet, dem Vereinsvorsitzenden oder einem durch diesen beauftragten Vorstandsmitglied sowie den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen.
3. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, sich durch Stichproben von der Ordnungsgemäßheit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen und am Jahresabschluss eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen.

Sie haben das Ergebnis der Prüfung der Jahreshauptversammlung mitzuteilen und die Entlastung des Kassenwarts - auch insoweit die Entlastung des Vorstandes – zu beantragen oder aber der Versammlung bekannt zu geben, warum der Antrag nicht gestellt werden kann.

§ 11

Beschlussfassung durch Mitglieder- und Hauptversammlungen

1. Die Mitglieder- und Hauptversammlungen werden vom ersten Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, nach parlamentarischen Grundsätzen geleitet. Während der Wahl des Vorstandes übernimmt ein von den Mitgliedern gewählter Wahlleiter die Versammlungsleitung. Bei Stimmgleichheit gilt der Wahlvorschlag als abgelehnt. Jede ordnungsgemäß einberufene Haupt- und Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.
2. Die Jahreshauptversammlung findet im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Zu ihr ist durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter der Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in Textform (elektronische Medien) einzuladen. Es gilt die zuletzt dem Verein bekanntgegebene Adresse.

Sie hat unter anderem die Aufgabe:

- a) den Jahresbericht des Vorstandes sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen, die Entlastung des Vorstandes zu beschließen;
 - b) den Haushaltsplan zur Abstimmung vorzulegen;
 - c) die Höhe des Jahresbeitrages und sonstige Beiträge und Gebühren festzusetzen;
 - d) den Vorstand zu wählen;
 - e) zwei Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr zu wählen, von denen jedes Jahr einer ausscheiden muss, aber im nächsten Jahr wieder gewählt werden kann.
3. Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im Verein begleiten.
 4. Die vorgenannten Wahlen müssen durch Stimmzettel vorgenommen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dies beschließt. Die Blockwahl ist möglich, wenn kein gegenteiliger Antrag gestellt wird.

5. Die Mitgliederversammlungen dienen der laufenden Berichterstattung durch den Vorstand, der Entgegennahme von Anregungen oder Beschwerden der Mitglieder, der Aussprache über Fragen der Angelfischerei, der Belehrung und angelfischereirechtlichen Dingen.

§12

Außerordentliche Hauptversammlung

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein 1/3 der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des § 11.

Die außerordentliche Hauptversammlung hat den Zweck, über besonders wichtige, eilige und weittragende Anregungen oder Anträge des Vorstandes zu entscheiden. Ersatzwahlen, Abwahlen oder sonstige Wahlen und Ernennungen vorzunehmen und Entscheidungen im Hinblick auf die Satzung zu treffen.

§ 13

Protokoll

Über alle Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens alle Anträge und Beschlüsse sowie die Wahlergebnisse enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und vom Schriftführer zu verwahren.

§ 14

Satzungsänderung, Auflösung

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen, den Vereinszweck und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Über Satzungsänderungen kann in der Versammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung der alte und der neue Satzungstext beigefügt waren.
2. Die Mitglieder dürfen bei Auflösung des Vereins nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Kirchhain die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Jugendpflege zu verwenden hat.
4. Der 1. Vorsitzende des Vereins ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

Diese Satzung ist am _____ beschlossen und ersetzt die Satzung in der Fassung vom 15.10.2011.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schriftführer

Fischereiverein Kirchhain 1932 e. V.